



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

L. Wasserbauer

77 SEP 9 85

Datum: - 9. SEP. 1985

Verbleibt: 13. SEP. 1985 *fk*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1194/85/Dr.Schn/St

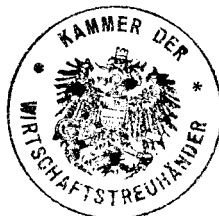
6.9.1985

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung eines
Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen
für Nullkuponfinanzschulden des Bundes

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 8.8.1985, GZ.04 0200/1-V/7/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung eines Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen für Nullkuponfinanzschulden des Bundes, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 W i e n

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ.04 0200/1-V/7/85	8.8.1985	1194/85/Dr.Schn/St	6.9.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung eines Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen für Nullkuponfinanzschulden des Bundes

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 8.8.1985, GZ.04 0200/1-V/7/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung eines Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen für Nullkuponfinanzschulden des Bundes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nach § 1 Abs.3 des Gesetzes soll der Fonds vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet und vom Bundesminister für Finanzen vertreten werden. Damit soll der Schuldner der Zinsen deren Verwaltung und bestmögliche Veranlagung selbst kontrollieren.

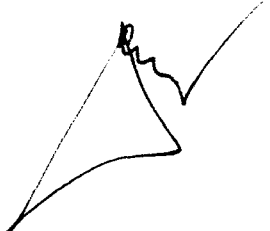
Es würde dem "Vier Augenprinzip" besser entsprechen, wenn mit der Verwaltung des Fonds ein Kuratorium beauftragt würde, das aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, der Österreichischen Nationalbank und des Bankenverbandes besteht. Damit würde von vornherein jede Möglichkeit ausgeschlossen, daß die im Fonds veranlagten Mittel zu Finanztransaktionen des Bundes Verwendung finden können.

b.w.

2. Es ist unüblich, daß der Schuldner von Zinsen diese wieder in Form eines Darlehens zurückerhält. § 4 des Gesetzes sollte u.E. dahingehend ergänzt werden, daß Veranlagungen grundsätzlich unzulässig sind, bei welchen der Bund als Schuldner zeichnet.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

